

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. AEGIDI

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 15. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: Kanal-Gebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Aegidi vom 12. Dezember 2025, mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Aegidi neu erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF. und des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Die Kanalanschlussgebühr ist vom Grundeigentümer zu entrichten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 5.730,00** zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 2.860,00** und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von **€ 1.910,00** zu bezahlen.
- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen: Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit, einem Wochenendhaus, einer Ordination, einem Bauhof, einem Sporthaus, einem Vereins- oder Pfarrheim, einem Feuerwehrdepot. Weiters einer öffentlichen Einrichtung (Gemeindeamt, Schulgebäude, Turnhalle und Kindergarten), einer Pflege- oder Krankenanstalt, einer Gaststätte bzw. einem Büro- und Geschäftsgebäude, als auch einem Gewerbebetrieb bzw. einem landwirtschaftlichen Betrieb mit einer verbauten und betrieblich genutzten Fläche von bis zu 170 m². Bei einem Schulgebäude, einer Pflege- oder Krankenanstalt, einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude bzw. bei einem Gewerbebetrieb und einem landwirtschaftlichen Betrieb zählen jede weitere angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten und betrieblich genutzten Fläche der einzelnen Geschosse für die Errechnung der Belastungsanteile heranzuziehen. Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten baulich in sich geschlossene Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einer Klosettanlage und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind. Befinden sich in einem Bauwerk mehrere der oa. Benutzungsarten, gelten diese zusätzlichen Belastungsanteile als zweite, dritte oder weitere Belastungsanteile.

- (3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 5.730,00**. Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Gebühr gemäß Abs. 3 abzuziehen.
 - b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile) gemäß Abs. 2 gegeben ist. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind entsprechend den Abs. 2 und 3 anzurechnen.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab der Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Berechnung erfolgt quartalsweise nach dem tatsächlichen Personenstand, der automatisiert aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) übernommen wird. Änderungen des Personenstandes werden taggenau ab dem im ZMR eingetragenen Datum berücksichtigt und in der nächstfolgenden Quartalsabrechnung verrechnet.
- (2) Bei **ununterbrochenem Auslandsaufenthalt** von mindestens fünf Monaten kann für Haupt- und Nebenwohnsitze auf Antrag eine Aussetzung der Kanalbenützungsgebühr gewährt werden. Eine entsprechende Bestätigung (z. B. von Ausbildungs-/Fortbildungsinstitut, Arbeitgeber, ...) ist am Antrag erforderlich. Eine Beantragung ist längstens bis sechs Monate nach Rückkehr möglich.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) und Quartal **€ 56,20**.
Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle.

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht.

- a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:
- | | | |
|---|-----|-----|
| 1 ständiger Bewohner..... | 1,0 | EGW |
| Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird..... | 0,3 | EGW |
| 1 Präsenz- oder Zivildienstler..... | 0,3 | EGW |
| 1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner
(nicht ständiger Bewohner)..... | 0,5 | EGW |
| 1 unbewohntes Gebäude..... | 0,5 | EGW |
- b) Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:
- | | | |
|---|-----|-----|
| 1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei,
Handelsgewerbe, Tankstelle, Mietwagengewerbe,
Versicherungsagentur, Bank, Ordination..... | 1,5 | EGW |
| 1 voll- oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger
der nicht im Betriebsgebäude wohnt..... | 0,3 | EGW |
| 1 Gaststätte (bis 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb..... | 3,0 | EGW |
| 1 Gaststätte (über 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb..... | 6,0 | EGW |
| je angefangene 50 Sitzplätze in einem Gasthaus (zusätzlich)..... | 3,0 | EGW |
| je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten,
Sportstätten (einschließlich Besucherplätzen) und Sälen..... | 1,0 | EGW |
| 1 Fremdenbett..... | 0,2 | EGW |
| 1 Heimbett..... | 1,0 | EGW |
| 1 Schulklasse oder Kindergartengruppe..... | 2,0 | EGW |

- (4) Bei Anlieferung von in Senkgruben gesammelten Abwässern in die Senkgrubenübernahmestation St. Aegidi ist von den Eigentümern der Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund von den Bauwerkseigentümern eine Entsorgungsgebühr (einschließlich Transport im Rahmen des Entsorgungsdienstes der Gemeinde für die dafür in Frage kommenden Objekte im Gemeindegebiet St. Aegidi) von € 7,20 je angeliefertem m³ Abwasser zu entrichten.

Bei Selbstanlieferung oder bei Anlieferung von in Senkgruben gesammelten Abwässern von Objekten außerhalb des Gemeindegebietes St. Aegidi ist eine Entsorgungsgebühr (ohne Transport) von € 5,60 je angeliefertem m³ Abwasser zu entrichten.

§ 4a

Bereitstellungsgebühr und Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für unbebaute Grundstücke je angefangene 1.250 m² jährlich pauschal € 335,60.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Der Kanalanschluss wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig.
Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Vereinbarungen und Entsorgungsverträge

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Betreiber der Kanalanlage (Gemeinde St. Aegidi) und Indirekteinleitern die auf Grund der IEV einer gesonderten Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Gemeinde St. Aegidi und Marktgemeinde Engelhartszell) bzw. neben der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, nicht ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Paminger